

Gemeinde Itzstedt

Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 14, 2. vereinfachte Änderung

für das Gebiet „Schafskoppelberg / Haumoorredder“; Änderungsgebiet:
„nördlich des „Haumoorredders“ und südlich der „Schafskoppel“

Begründung

Auftraggeberin

Gemeinde Itzstedt
über Amt Itzstedt
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt

Bearbeiter

Dipl.-Ing. Wiebke Becker, Stadtplanerin
Dipl.-Geogr. Kai-Uwe Grünberg, Landschaftsplanung
Elmshorn, den 19.02.2013



**Ingenieurgemeinschaft
Reese+Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121 · 46915 · 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\211081\Stadtplanung\5_Genehmigung\Endfassung\Begründung_Itzstedt_B14_Aend2_Endfassung.doc

1	Planungsanlass und -ziele	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Plangeltungsbereich	4
4	Übergeordnete Planungen	4
5	Änderungen	5
6	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	7
6.1	Rechtliche Grundlagen	7
6.2	Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild in der bestehenden Planung	7
6.3	Entwicklung gemäß bestehender Planung	12
6.4	Auswirkungen der Bebauungsplanänderung	13
6.5	Bilanzierung des Eingriffs-/ Ausgleichsverhältnisses	14
6.6	Ausgleichsmaßnahmen	17
7	Kosten	19

1 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeindevertretung Itzstedt hat am 22.11.2011 den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet „Schafskoppelberg / Haumoorredder“; Änderungsgebiet: „nördlich des „Haumoorredders“ und südlich der „Schafskoppel“ gefasst. Ziel der Planung ist es, die Straße „Schafskoppel“ mit dem „Haumoorredder“ zu verbinden, so dass landwirtschaftlicher Verkehr zu den südlich und östlich angrenzenden Flächen durch dieses Gewerbegebiet erfolgen kann.

Anlass der Planung sind immer wiederkehrende Anfragen und Beschwerden von Anwohnern des westlichen Abschnitts des „Haumoorredder“ hinsichtlich Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, insbesondere in der Erntezeit. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die entsprechende Straßenverbindung einschließlich eines dazu erforderlichen Knickdurchbruchs herzustellen und durch die neue Verkehrsführung die Anlieger des „Haumoorredders“ zu entlasten und dadurch potentielle Konflikte zwischen Wohnnutzung und Landwirtschaft zu vermeiden.

(Hinweis zur Nummerierung als 2. Änderung: das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 wurde nicht abgeschlossen.)

2 Rechtsgrundlagen

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, zuletzt geändert 29. Juli 2011 BGBl. I S. 1509), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6) sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 als Satzung aufgestellt.

Das Änderungsverfahren erfolgt auf Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Auf der Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt eine artenschutzrechtliche Betrachtung.

3 Plangeltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 hat eine Größe von rd. 0,48 ha. Er umfasst die Flurstücke der im Bebauungsplan mit den Nummern 5 und 8 bezeichneten Parzellen, sowie den angrenzenden Bereich des „Haumoorredder“ und wird begrenzt durch

- vorhandene Gewerbegrundstücke (B-Plan Nr. 14) im Westen und im Norden,
- die Straße Schafskoppel im Norden,
- vorhandene Gewerbegrundstücke (B-Plan Nr. 19) im Osten und
- den „Haumoorredder“ mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Süden.

Im Änderungsbereich wurden bisher keine Gewerbebetriebe angesiedelt, die Flächen werden teilweise als Lagerflächen genutzt bzw. liegen brach.

4 Übergeordnete Planungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Itzstedt der Raumstruktur „Ordnungsraum“ zugeordnet. Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Die Ordnungsräume sollen als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung im Land gestärkt werden und dadurch auch Entwicklungsimpulse für die ländlichen Räume geben. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Anbindungen an Verkehrswege sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden und Flächen für Gewerbe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Die Ordnungsräume sind Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren. Ein wesentlicher Standortvorteil gegenüber den Oberzentren sind größere Flächenpotentiale. Diesen Vorteil sollen sie durch eine bedarfsgerechte Flächenausweisung für Gewerbe und Industrie und eine gute Verkehrsanbindung nutzen. Nachhaltigkeitsaspekten ist angemessen Rechnung zu tragen (vgl. Kap. 1.3 (2 G) LEP).

Der Gemeinde Itzstedt wird zusammen mit der Gemeinde Nahe die zentralörtliche Funktion eines Ländlichen Zentralortes zugeordnet. Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Als Zentrale Orte der untersten Stufe stellen die ländlichen Zentralorte den Grundbedarf, das heißt den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sicher. Dieser wird beispielsweise gedeckt durch ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, Zweigstellen von Geldinstituten, Handwerks- oder private Dienstleistungsbetriebe (vgl. Kap. 2.2.4 (1 Z) LEP).

In der Fortschreibung des **Regionalplanes für den Planungsraum I 1998 Schleswig-Holstein Süd** (RROPI.) werden die Gemeinden Itzstedt und Nahe ebenfalls als gemeinsamer Ländlicher Zentralort eingestuft, die entsprechende Entwicklung ist weiter zu fördern. In den zentralen Ortslagen ist der Wohnungsbau zu intensivieren, um den starken Siedlungsdruck auf die umliegenden Nahbereichsgemeinden zu verringern. Die weitere bauliche Entwicklung – insbesondere im Bereich Gewerbe und Naherholung – sollte sich im Rahmen einer abgestimmten Bauleitplanung beider Gemeinden vollziehen (vgl. Kap. 5.1 und 5.6.2 RROPI.).

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Itzstedt ist das Plangebiet als Gewerbegebiet (GE) dargestellt, der „Haumoorredder“ wird als Wanderweg ausgewiesen.

5 Änderungen

Die 2. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 14 der Gemeinde Itzstedt umfasst insgesamt die folgenden Änderungen in Teil A - Planzeichnung und in Teil B - Textliche Festsetzungen:

1.	Teil A - Planzeichnung
	Verlängerung der „Planstraße B“ bis an die südliche Plangebietsgrenze
	Anordnung eines Knickdurchbruchs (Straßenanbindung zum Haumoorredder)
	Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen
	Festsetzung der vorhandenen Trafostation
2.	Teil B - Textliche Festsetzungen
	Zuordnungsfestsetzung (externer Ausgleich)

Der im B-Plan Nr. 14 festgesetzte Stichweg der „Schafskoppel“ (dort als Planstraße B bezeichnet), der zur Erschließung der Parzelle 8 dient, wird von 4,50 m Breite auf 7,0 m Breite erweitert und nach Süden bis zum „Haumoorredder“ erweitert. Die Breite des Trichters in der Einmündung zum „Haumoorredder“ wurde anhand von Schleppkurven (Traktor mit zwei Anhängern) überprüft, so dass hinsichtlich Fahrbahnbreite und Kurvenradien die Eignung der neuen Straße für landwirtschaftliche Fahrzeuge gegeben ist.

Der im B-Plan Nr. 14 festgesetzte Knick einschließlich 3,0 m breitem Knickschutzstreifen an der südlichen Plangebietsgrenze wird im Bereich der geplanten Straße unterbrochen (vgl. Kap.6.4).

Die ursprüngliche Parzelle 8 wird durch die geplante Straße geteilt. In diesem Bereich wird die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen angepasst. Dabei wird das bisherige Grundprinzip fortgesetzt, die Baugrenze in einem Abstand von 5,0 m beiderseits der Straße anzuordnen.

Entsprechend dem tatsächlichen Bestand wird die Trafostation im nordöstlichen Plangebiet als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt, der festgesetzte Knickschutzstreifen wird entsprechend angepasst.

Änderungen des Teil B – Textliche Festsetzungen sind nicht erforderlich. Es wird lediglich eine Zuordnungsfestsetzung für den Ausgleich des Knickdurchbruchs und der zusätzlichen Versiegelungen durch die Straßenverkehrsfläche ergänzt.

An der vorhandenen Ver- und Entsorgung des Plangebietes ändert sich infolge der 2. vereinfachten Änderung nichts, die entsprechenden Leitungsmedien sind im Gewerbegebiet vorhanden. Die erforderliche Löschwassermenge für Gewerbegebiete von 96 m³/h ist über einen Hydranten in zentraler Lage an der Schafskoppel gewährleistet. In unmittelbarer Nähe befinden sich außerdem jeweils ein Hydrant an der B 432 neben der Ortsdurchfahrt und im Haumoorredder. Das Oberflächenwasser von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen des Gewerbegebietes wird über eine vorhandene Regenwasserleitung (DN 350) in das östlich gelegene Regenklärbecken geleitet. Die zu entwässernde Straßenverkehrsfläche vergrößert sich infolge der 2. vereinfachten Änderung um rd. 357 m² (entsprechend rd. +20% der vorhandenen 1.765 m² öffentliche Straßenverkehrsflächen im gesamten Gewerbegebiet).

6 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Änderung des Bebauungsplans wird auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird dabei auf die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. Abs. 8 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und es ist zu überprüfen, ob bei der Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange des § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) oder gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) betroffen sind.

Die Überbauung bislang nicht baulich genutzter Bereiche stellt grundsätzlich einen Eingriff gem. §14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG dar, der auszugleichen ist. Da sich mit der vorliegenden B-Planänderung die Anteile der überbaubaren Flächen und der öffentlichen Verkehrsflächen ändern und für eine neue Zufahrt ein Eingriff in einen Knick vorbereitet wird, ist eine erneute Bilanzierung gemäß gemeinsamem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, 1998, durchzuführen.

6.2 Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild in der bestehenden Planung

Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften

Gemäß §1 BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen.

Gemäß der rechtlichen Verbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 14 sind Darstellungen des Grünordnungsplanes für dieses Änderungsverfahren als Bestand zu betrachten. Im Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Itzstedt wurden im Teilbereich der 2. Änderung folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Knicks im Süden (Haumoorredder) und Osten sind zu erhalten
- In der Südostecke des Änderungsbereiches ist im Knick eine Lücke (Zufahrt) von 4,5 m Breite zu schließen

- Zur Erhaltung der Knicks sind Schutzstreifen von 5 m (Osten) bzw. 3 m (Süden) anzulegen. Der Knickschutzstreifen wird der natürlichen Selbstentwicklung zu einer Gras- und Krautflur überlassen
- Ergänzend dazu wird auf den Grundstücken am südlichen Knickschutzstreifen zur Markierung der Grenze des Schutzstreifens eine Anpflanzung mit 1,5 bis 2,0 m hohen heimischen Sträuchern (Solitärbusch, Abstand von im Mittel 5,0 bis 7,0 m) festgesetzt.

Im Übrigen sind Gewerbeflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,6 sowie Verkehrsflächen ausgewiesen.

Für die Teilbereiche des Änderungsbereiches, in denen die beabsichtigte Bebauung noch nicht umgesetzt worden ist, wird für die Darstellung des tatsächlichen, vom Planungsstand abweichenden Bestandes und seiner Bewertung in Text und Karte auf den GOP zum B-Plan Nr. 14 i.d.F.v. 18.03.2002 verwiesen.

Die **Knicks** im Änderungsbereich sind ökologisch wertvolle Lebensräume und gesetzlich geschützt. Sie haben **besondere Bedeutung für den Naturschutz**. Der Knickabschnitt am Haumoorredder hat zudem eine besonders wertvolle Ausprägung, da er Teil eines Doppelknicks ist. Die Knicks sind **sehr empfindlich** gegenüber planerischen Veränderungen.

Faunistische Potenzialabschätzung / artenschutzrechtliche Betrachtung

Für das Plangebiet und seine Umgebung ist unter dem Aspekt des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG eine Potenzialabschätzung für die Tierwelt durchzuführen. Dabei ist zu klären, ob gem. § 7 BNatSchG streng geschützte oder besonders geschützte Arten von der Umsetzung der Planung betroffen sein können. Im vorliegenden Fall ist der Biotoptyp "Knick" bzw. "Redder" relevant.

Der Änderungsbereich weist somit Biotopstrukturen auf, die als Lebensraum für Insekten, teilweise auch für Kleinsäuger, sowie als Nahrungshabitat für **Vögel** und **Fledermäuse** geeignet sind.

Brutvögel

Der „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-S.-H., 2008) gemäß beschränkt sich die Betrachtung der Brutvögel auf Artniveau auf seltene und gefährdete Arten, die in der Roten Liste S.-H. (Gefährdungsstufe 0, 1, 2, 3 und R) und im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie verzeichnet sind sowie auf Arten mit besonderen Habitatan-

sprüchen, zu denen bspw. die Koloniebrüter zählen. Die übrigen potenziellen Brutvögel werden in Gilden zusammengefasst.

Die Zuordnung zu den Gilden erfolgt über den Neststandort, so dass für den Bereich des Vorhabens Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter zu differenzieren sind. Bei den Begehungen wurden keine Nester, Horste oder Höhlen festgestellt.

Grundsätzlich sind im betrachteten Bereich Arten zu erwarten, die als störungsunempfindlich und als relativ flexibel in Bezug auf den Brutplatz zu bezeichnen sind. Vorkommen von Brutvogelarten, die auf bestimmte, seltene Lebensräume spezialisiert sind, gelten als unwahrscheinlich.

Gehölzfreibrüter:

Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze am Haumoorredder und in den Knicks potenzielle Brutstandorte von Gehölzfreibrütern sind. Hier liegen durch die Segeberger Straße, die angrenzenden Gewerbegebiete und die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld bereits Störungen vor, so dass lediglich von Vorkommen störungsunempfindlicher Arten der Siedlungen und Siedlungsränder auszugehen ist. Dies können u.a. Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Zilpzalp (*Phylloscopu collybita*) sein.

Höhlenbrüter:

In den älteren Überhältern, insbesondere am Haumoorredder ist das Vorkommen von Höhlenbrütern nicht auszuschließen. Auch hier ist aufgrund des Störungsregimes lediglich von Vorkommen störungsunempfindlicher Arten der Siedlungen und Siedlungsränder auszugehen. Folgende Arten sind potenziell zu erwarten: Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*).

Für die potenziell auftretenden Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter der besonders geschützten Arten gelten das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 u. 3.

Sollten Vorkommen bestehen, werden die o. g. Verbotstatbestände nicht ausgelöst, soweit die erforderlichen Knickrodungsmaßnahmen innerhalb der zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 14. März durchgeführt werden. Kann der Beginn der Maßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraumes gelegt werden, ist eine vorherige Begehung durchzuführen und ggf. eine Genehmigung / Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG einzuholen bzw. eine Betroffenheit auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass für die Brutvögel im Plangebiet zusätzliche Beeinträchtigungen durch die geplante Gewerbenutzung entstehen. Es sind jedoch sowohl in Bezug auf Brutplätze als auch in Bezug auf das Nahrungsangebot in der Umgebung des Plangebietes Ausweichmöglichkeiten für die potenziellen Brutvögel vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen und sind damit streng geschützt.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung als Quartiersstandort für Fledermäuse wenig geeignet. Potenziell für Quartiere geeignet sind beispielsweise alte Bäume, die Höhlen, Risse, Rindenspalten u. ä. aufweisen, die von Fledermäusen insbesondere als Tagesquartier (Sommerquartier) genutzt werden können. Das Vorhandensein sowohl von Wochenstuben als auch von Winterquartieren ist auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen auszuschließen, Sommerquartiere sind als sehr wenig wahrscheinlich einzustufen.

Jagdhabitate von Fledermäusen liegen im Bereich von offenen Flächen, wie z. B. bei landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld gegeben. Auf dem Weg vom Quartier in die Jagdhabitate orientieren sich die meisten Arten an Leitstrukturen. In diesem Zusammenhang sind die Knicks und insbesondere der Haumoorredder relevant. Diese können als Flugstraßen dienen.

Aufgrund ihrer Verbreitung und der vorhandenen Habitatstrukturen sind potenzielle Vorkommen (Tagesquartier; Jagdrevier) folgender Arten nicht auszuschließen: Fransefledermaus (*Myotis nattereri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Die älteren Bäume (Überhälter) auf dem Knick und in der nahen Umgebung sind potenzielle Tagesquartiersstandorte.

Trotz der Zunahme der Frequentierung der Flächen ist nicht mit erheblichen Störungen der potenziellen Fledermauspopulation zu rechnen, da Fledermäuse als störungsunempfindlich gelten und auch Gewöhnungseffekte eintreten. Der Knick bleibt als eine mögliche Leitlinie des Fledermausfluges erhalten, der erforderliche Knickdurchbruch bedeutet hier nur eine kleine Lücke. Mit dem Knickabschnitt wird ein Überhälter gerodet (Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Stammdurchmesser 35 cm). Ein Tagesquartier in die-

sem Baum ist wenig wahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen. Eine daher mögliche Verletzung oder Tötung von Fledermausindividuen kann vermieden werden, wenn die Rodung innerhalb der zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 14. März erfolgt.

Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter diesen Bedingungen nicht erfüllt.

Von der Planung sind keine nach europäischem Recht geschützten Gebiete betroffen.

Die **Fauna** als Teil des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften besitzt eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber planerischen Veränderungen im betrachteten Bereich.

Schutzgüter Boden und Grundwasser

Der Boden weist ein gleichförmiges Relief auf. Unter der humosen fein- bis mittelsandigen Mutterbodenschicht von 25 bis 30 cm Stärke befindet sich Sandboden, der in einer Tiefe von 4,50 m von einer 40 cm starken Geschiebemergelschicht unterbrochen ist (GOP zum B-Plan 14).

Hinsichtlich seiner natürlichen Funktionen (Funktion als Lebensraum und als Bestandteil des Naturhaushaltes) sind Bewertungsdaten im "Umweltatlas Schleswig-Holstein" (<http://www.umweltdaten.landsh.de>) zu finden. Es ist davon auszugehen, dass die Böden im Plangeltungsbereich aufgrund ihrer Trockenheit und der geringen Nährstoffverfügbarkeit ursprünglich ein hohes Biotopentwicklungspotenzial besaßen. Die intensive Nutzung hat jedoch zu Veränderungen der Nährstoffverhältnisse geführt. Der hohe Beitrag des Sandbodens zur Grundwasserneubildung gilt weiträumig und tritt im Plangebiet aufgrund des geringen Versiegelungsgrades der Umgebung in seiner Bedeutung zurück. Die Fähigkeit, Nährstoffe anzureichern und die Fähigkeit, Stoffe zu filtern sind bei dem Boden im Plangebiet gering ausgeprägt. Dies hat neben der Bedeutung für das Biotopentwicklungspotenzial eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit zur Folge. Im Hinblick auf agrarstrukturelle Belange sind die Böden im Plangebiet also eher von untergeordneter Bedeutung. Das Biotopentwicklungspotenzial ist demgegenüber hoch einzuschätzen. Ein Boden kann außerdem eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (als Dokument der Erd- und Landschaftsgeschichte, oder als Zeugnis des menschlichen Handelns) haben. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das überregional bedeutsame Geotop des Kayhuder Zungenbeckens in Verbindung mit dem Tunneltal der Norderbeste. Die Flächen im Plangebiet selbst haben hinsichtlich dieser Bodenfunktion jedoch keine Bedeutung.

Zu den Grundwasserständen im Plangebiet liegen Daten aus dem Bodenmechanischen Gutachten (07.11.2000) zum B-Plan 14 vor. Es wurden Grundwasserflurabstände zwischen 2,10 m und 2,25 m gemessen.

Insgesamt wird den **Böden im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung** für Natur und Umwelt zugeordnet.

Aus den allgemeinen Bodenwasserhaushaltsverhältnissen, der geringen Filterwirkung und dem hohen Beitrag zur Grundwasserneubildung besteht eine **besondere Empfindlichkeit des Grundwassers** gegenüber planerischen Veränderungen.

Schutzgüter Oberflächenwasser, Klima, Luft und Landschaftsbild

Die im Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 14 getroffenen Aussagen hinsichtlich Bestand und Bewertung gelten weiterhin.

6.3 Entwicklung gemäß bestehender Planung

Der Entwicklungsteil des Grünordnerischen Begleitplanes zum B-Plan Nr. 14 stellt für den Änderungsbereich (Parzellen 5 und 8) Folgendes dar:

- Auf der Parzelle 8 ist der an der Südgrenze vorhandene Knick um 4,5 m zu verlängern (Schließung der Zufahrt)
- Eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die im Osten und Süden als Streifen entlang der bestehenden und des zu ergänzenden Knicks verläuft (Knickschutzstreifen mit einer Breite von 5 m im Osten und 3 m im Süden). Jede Art von Bebauung sowie jegliche gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung ist dort ausgeschlossen.
- Auf den an den Knickschutzstreifen gelegenen Parzellen sind im Abstand von 5,0 bis 7,0 m Solitärbüsche zur Markierung der Grenze des Knickschutzstreifens zu pflanzen
- Zum Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden ist eine externe Ausgleichsfläche erforderlich. Sie wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, um sich zu einem naturnahen Biotop entwickeln zu können (dem B-Plan Nr. 14 als Ausgleichsfläche zugeordnet ist ein Teil des Flurstücks 64/13, Flur 2 der Gemarkung Itzstedt).

6.4 Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 14 werden im Geltungsbereich (Parzellen 5 und 8) folgende Veränderungen vorbereitet:

- Südliche Verlängerung der Planstraße B mit Anbindung an den Haumoorredder (Ergänzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche)
- Knickdurchbruch (17,5 m) zur Realisierung dieser Erschließungsmaßnahme
- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen (notwendige Teilung der Parzelle 8 in zwei Teilbereiche).

Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sind Veränderungen unumgänglich, die im Sinne des §14 BNatSchG i.V.m. §8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Dies sind im Einzelnen:

- Änderung der Nutzung
- Bodenabtrag und Versiegelung
- Beeinflussung vorhandener Grünstrukturen und Lebensräume.

Für Teilflächen des Änderungsbereiches ergibt sich eine neue Eingriffssituation bzw. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Die Veränderungen beziehen sich auf

- den Anteil der Fläche, in der die Beeinträchtigung der natürlichen Bodeneigenschaften durch Abtrag und Versiegelung vorbereitet wird (Straße, Bebauung),
- den geplanten Eingriff in den Knick am Haumoorredder (Durchbruch von 17,50 m) und
- die Verkleinerung von festgesetzten "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" um 111 m² (im Bereich der Einmündung Haumoorredder und der Trafostation).

Die faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Betrachtung (s. Kap. 6.2) kommt aufgrund der bestehenden Habitatstruktur, der zu erwartenden Artenvorkommen, der bestehenden Ausweichmöglichkeiten und der verhältnismäßig geringen Eingriffsintensität zu folgendem Ergebnis:

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (Knickrodung nur im zulässigen Zeitraum vom 01. Oktober bis 14. März) durch die **Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.**

6.5 Bilanzierung des Eingriffs-/ Ausgleichsverhältnisses

Allgemeines

Die Bilanzierung ist angelehnt an den "Gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - IV 63 - 510.335/X33 - 5120 - vom 03.07.1998" über "Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" und hier den "Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung".

Mit der vorliegenden Bilanzierung wird der Umfang der Eingriffe in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie in das Schutzgut „Boden“ ermittelt, um daraus den Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Hierbei geht der Wert bzw. Zustand des Schutzgutes vor Umsetzung der Planung ein. Er bestimmt das Ausgleichsverhältnis mit dem die vom Eingriff betroffene Fläche angerechnet wird. In Bezug auf den Boden wird die Neuversieglung betrachtet, die sich aus Straßenverkehrsflächen und aus der festgesetzten Grundflächenzahl zuzüglich einer möglichen Überschreitung für Nebenanlagen ergibt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in den Knick an der südlichen Plangebietsgrenze (Haumoorredder) ist für die verkehrliche Erschließung erforderlich und daher unvermeidbar.

Der Eingriff ist durch Neuanlage eines Ersatzknicks auszugleichen.

Für die Entfernung des Knickabschnittes wird der Ausgleichsfaktor 3 angesetzt, da es sich um einen Teil eines Redders handelt. Die Länge des betroffenen Knickabschnittes beträgt 17,5 m, so dass **zum Ausgleich** unter Berücksichtigung des Faktors **insgesamt 52,5 m Knick neu anzulegen sind**.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wieder.

Aufgrund der Umsetzung des B-Planes Nr. 14, 2. Änderung, ergibt sich somit aus den Ausgleichserfordernissen aufgrund von Eingriffen in die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Boden“ folgender zusätzlicher Ausgleichsbedarf:

- Neuanlage eines Knicks von 52,5 m Länge
- Entwicklung einer externen Ausgleichsfläche von insgesamt 170,5 m²

6.6 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Begleichung der Ausgleichsforderungen für Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 1) Ein Knick von 52,5 m Länge ist neu anzulegen. Dieser ist nach Art und Struktur an dem zu beseitigenden Knick zu orientieren.

Der Knick wird als Erdwall mit einer Breite von 3 m am Wallfuß aufgesetzt und zweireihig mit standortgerechten und heimischen Wildsträuchern (2 x verpflanzt, 60-100 cm) und Heistern (2 x verpflanzt, 150-200 cm m.B.) im Pflanzabstand von 1,50 m in der Reihe gepflanzt und mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss geschützt. Es wird eine zweijährige Entwicklungspflege durchgeführt.

Folgende Arten sind für die Bepflanzung des Knicks geeignet:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Für die Neuanlage des Knicks steht im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff eine Fläche zur Verfügung. Zugeordnet wird in dem Flurstück 29/4 der Flur 2, Gemarkung Itzstedt, angrenzend an den Weg "Haumoorredder" eine Fläche von 52,5 m Länge und 3 m Breite (siehe Abbildung unten). Die Maßnahme wird verbunden mit einer weiteren, in der Gemeinde erforderlichen Knickneuanlage (Ausgleichsmaßnahme; 82,5 m Länge), so dass das Flurstück 29/4 am Haumoorredder auf ganzer Länge von einem Knick abgegrenzt wird.

- 2) Es wird eine externe Ausgleichsfläche von 170,5 m² zur Verfügung gestellt. Diese liegt in dem Flurstück 64/13 der Flur 2 der Gemarkung Itzstedt (siehe Abbildung unten). Sie ergänzt die dem B-Plan Nr. 14 bereits zugeordnete Ausgleichsfläche in diesem Flurstück.

Somit sind von dem 7.000 m² großen Flurstück insgesamt 6.610,5 m² für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

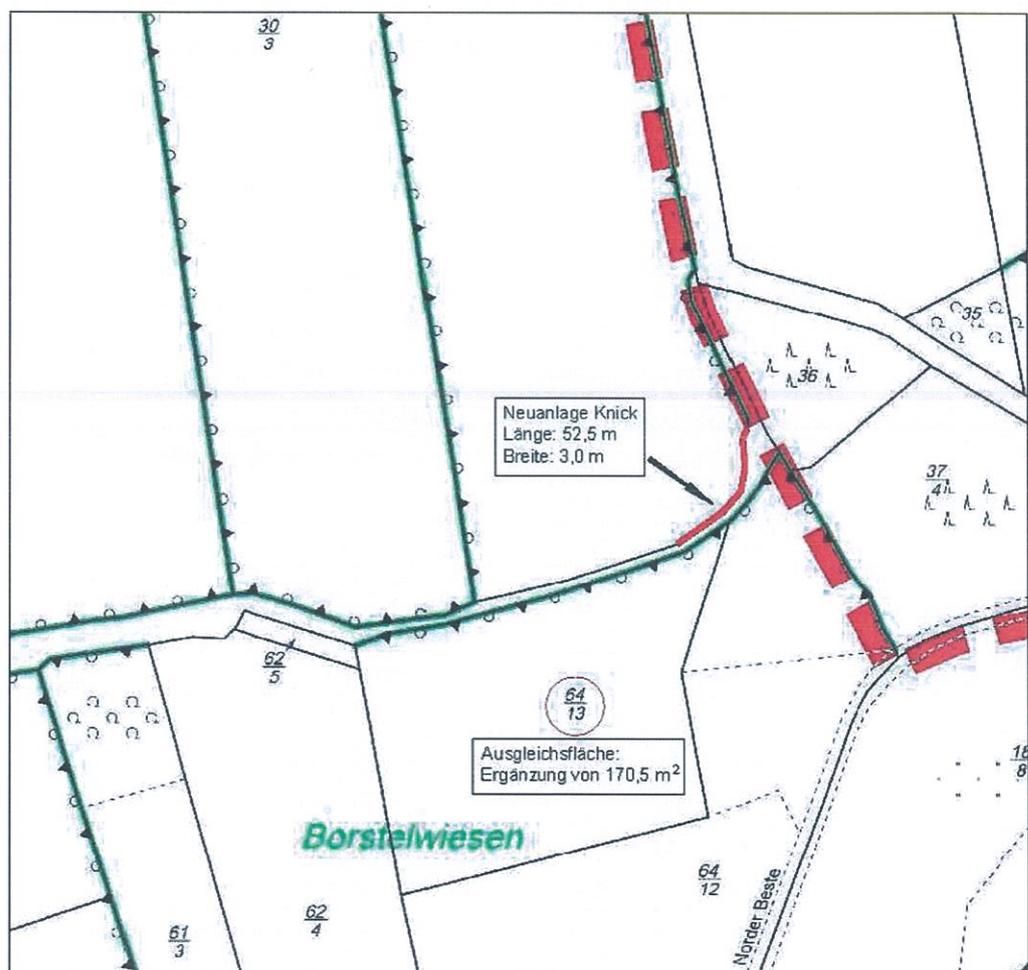


Abb.: Lage der Ausgleichsmaßnahmen (B-Plan 14, 2. Änderung, Gemeinde. Itzstedt)

Naturschutzr. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung			
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften			
	Länge (lfd.m)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichserfordernis/ Ausgleichswirkung
Eingriffe durch			
Knickdurchbruch	17,5	3,0	52,5
Summe Ausgleichserfordernis			52,5
Ausgleich durch			
Neuanlage Knick	52,5		-52,5
Summe Ausgleich			-52,5
Bilanzsumme			0,0

Schutzgut Boden

Der im Änderungsbereich vorkommende Boden wurde hinsichtlich seiner Funktionen bewertet. Ihm wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz und eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Veränderungen zugeordnet (vgl. Kap. 6.2). Gemäß dem o.g. Runderlass ist zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ ein Verhältnis von 1 zu 0,5 anzusetzen.

Hier wird der Ausgleichsbedarf in Bezug auf die geänderten Anteile versiegelter Flächen (Grundstücksüberbauung im Gewerbegebiet, Straßenverkehrsfläche) ermittelt. Der maximal mögliche Versiegelungsgrad bei den Gewerbegrundstücken ergibt sich aus der Grundflächenzahl von 0,6 und der gem. BauNVO § 19 möglichen Überschreitung für Nebenanlagen bis max. 0,8. Der Flächenbedarf kann um 75% der Grundstücksflächen ermäßigt werden, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern einheimischer Arten.

Die nachfolgende Tabelle gibt die naturschutzrechtliche Bilanzierung wieder.

Naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden					
	Gesamtfläche (m²)	max. zulässiger Versiegelungsgrad	anzurechnender Flächenanteil (m²)	geforderter Ausgleichsfaktor bzw. Anrechnungsfaktor gem. Runderlaß 1998	Eingriffs-/ Ausgleichsflächen
Eingriffe/Ausgleichserfordernis					
1) Gewerbegebiet					
a) 2. Änderung B 14					
max. Versiegelung, (GRZ 0,6 + Nebenanlg.)	3.240,0	0,8	2.592,0	0,5	1.296,0
abzüglich 75% der naturnah zu gestaltenden Grundstücksflächen*	718,0		538,5		-538,5
Ausgleichserfordernis zu 1)a)					757,5
b) B 14					
max. Versiegelung (GRZ 0,6 + Nebenanlg.)	3.506,0	0,8	2.804,8	0,5	1.402,4
abzüglich 75% der naturnah zu gestaltenden Grundstücksflächen*	829,0		622,0		-622,0
Ausgleichserfordernis zu 1)b)					780,4
(* Knickschutzstreifen lt. GOP B 14)					
Geringeres Ausgleichserfordernis durch 2. Änderung B14 (Gewerbegebiet)					
					-22,9
2) Straßenverkehrsfläche					
Versiegelung gem. 2. Änderg. B 14	452,0	1,0	452,0	0,5	226,0
abzüglich Versiegelung gem. B 14	95,0	0,9	85,5	0,5	-42,8
Zusätzliches Ausgleichserfordernis durch 2. Änderung B14 (ö. Verkehrsflächen)					
Flächen für Versorgungsanlagen	20,0	1,0	20,0	0,5	10,0
Σ zusätzliches Ausgleichserfordernis					170,4
Ausgleich durch					
Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche					
					-170,4
Bilanzsumme					0,0

7 Kosten

Die Flächen der geplanten Erschließung befinden sich im Eigentum der Gemeinde, sie wurden im Vorgriff auf diese Planung erworben. Neben diesen Kosten entstehen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Planungskosten sowie Kosten für die Planung und Herstellung der Verbindungsstraße. Für die Ausgleichsmaßnahmen entstehen Kosten für die Neuanlage eines Knicks in Höhe von rd. 2.000,00 €.

Diese Begründung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Itzstedt in der Sitzung am 19.02.2013 gebilligt.

Itzstedt, den 22. MAI 2013



Der Bürgermeister

